

6 Rechtsform

Die Wahl der Gesellschaftsform bei der Gründung Ihres Unternehmens ist von grosser Bedeutung. Die gewählte Form beeinflusst die Organisation Ihres Unternehmens in den Bereichen Führung, Produktion, Administration, Nachfolge und Logistik massgeblich. Die Rechtsform kann zu einem späteren Zeitpunkt umgewandelt werden, was jedoch mit Kosten verbunden ist. Es lohnt sich, mit einem Rechtsanwalt oder Treuhänder Ihre Wahl zu besprechen.

Für die Gründung Ihres Unternehmens stehen Ihnen hauptsächlich die folgenden Gesellschaftsformen zur Verfügung:

- Einzelunternehmen
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Aktiengesellschaft (AG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Natürliche Personen

Personengesellschaften
Einzelunternehmung
Kollektivgesellschaft
Kommanditgesellschaft

Juristische Personen

Kapitalgesellschaften
Aktiengesellschaft
Gesellschaft mit
beschränkter Haftung



Die grundlegende Frage, die man sich stellen muss, ist diejenige nach der Haftung. Gründet man eine Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft trägt man das ganze Risiko mit seinem Privatvermögen. Will man das Unternehmerrisiko einschränken, gründet man eine Kapitalgesellschaft in Form einer AG oder GmbH.

Die am häufigsten gewählten Rechtsformen sind die Einzelunternehmung, die GmbH und die AG.

6.1 Einzelunternehmen

- Das Einzelunternehmen gilt rechtlich als natürliche Person.
- Der Gründer kann In- oder Ausländer sein.
- Der Inhaber trägt das gesamte Geschäftsrisiko. Er haftet für allfällige Schulden mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen.
- Geschäfts- und Privateinkommen sowie Geschäfts- und Privatvermögen werden gemeinsam besteuert.
- Der Name des Inhabers muss im Geschäftsnamen enthalten sein. Zusätze, die ein Gesellschaftsverhältnis andeuten wie z.B. "Müller & Partner" sind NICHT erlaubt. Andere Zusätze dürfen jedoch verwendet werden.

Gründung

- Zur Gründung braucht es kein spezielles Vorgehen. Mit dem Beginn des Geschäftsbetriebes unter einem Geschäftsnamen ist das Einzelunternehmen gegründet.
- Der Eintrag ins Handelsregister ist ab einem Umsatz von CHF 100'000 zwingend. Je nach Geschäftszweck ist das Einzelunternehmen unabhängig vom Umsatz ins Handelsregister einzutragen. Beispiele dafür sind Versicherungen, Unternehmen, die Auskünfte erteilen, Treuhänder, Agenten, Makler und Kommissionäre.
- Der Eintrag ins Handelsregister bewirkt, dass der Geschäftsname am Sitz des Unternehmens geschützt wird und der Geschäftsinhaber nun anstatt der Betreuung auf Pfändung der Betreuung auf Konkurs unterliegt. Zudem werden Sie mit dem Eintrag ins Handelsregister buchführungspflichtig. Aber auch ohne Handelsregistereintrag besteht eine Aufzeichnungspflicht für die Steuerbehörden.

➔ Das Anmeldeformular und Erläuterungen für die Eintragung ins Handelsregister des Kantons Aargau finden Sie unter www.hraag.ch.

6.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Art. 772-827 OR

Das GmbH-Recht befindet sich zurzeit in Revision und wird voraussichtlich 2008 in Kraft treten. Die neuen Regelungen lauten folgendermassen:

- Die Gründung und Aufrechterhaltung der GmbH ist mit nur 1 Person zulässig.¹
- Das Stammkapital von mindestens CHF 20'000 muss voll liberiert sein.² Sacheinlagen statt Barliberierung bleiben möglich.
- Beim Stammkapital gibt es keine obere Limite mehr.³ Durch die vollständige Einzahlung des Stammkapitals entfällt die Solidarhaftung unter den Gesellschaftern. Das ist ein erheblicher Vorteil.
- Neu muss die Gesellschaft nur noch durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können.⁴ Der oder die Geschäftsführer muss / müssen nicht unbedingt Gesellschafter sein. Die Geschäftsführung kann neu auch an Dritte vergeben werden.
- Der Besitz von mehreren Stammanteilen pro Gesellschafter ist möglich.⁵ Neu kann der Nennwert der Stammanteile mind. CHF 100 betragen.
- Die Verpflichtung zur Übertragung der Stammanteile und die Übertragung selbst sind mit einfacher Schriftlichkeit möglich.⁶ Das Erfordernis der Zustimmung anderer Gesellschafter zur Übertragung von Stammanteilen kann in den Statuten aufgehoben werden.

¹ Bisher waren dafür mindestens 2 Personen verlangt.

² Bisher war es möglich, nur 50% zu liberieren.

³ Bisher lag die Limite des Stammkapitals bei max. CHF 2 Mio.

⁴ Die Bestimmung über den Wohnsitz der Geschäftsführer wurde aufgehoben.

⁵ Bisher gab es nur einen Anteil pro Gesellschafter.

⁶ Es ist keine öffentliche Beurkundung mehr nötig.

- Die Rechnungslegungsvorschriften sind neu analog zum Aktienrecht, inklusive der Pflicht zur Erstellung des Geschäfts- und Revisionsberichtes.
- Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar (*Art. 818 OR*). Revisionspflicht:
 - Ordentliche Revision nur noch bei grossen GmbHs.
 - Eingeschränkte Revision bei den meisten GmbHs.
 - Verzicht auf Revision möglich, sofern sämtliche Gesellschafter auf die Revision verzichten.
- Die Pflicht zur jährlichen Meldung des Gesellschafterbestandes, der Stammanteile und deren Liberierung ist aufgehoben worden.

Quelle: www.gruenden.ch – kompakt; Newsletter 2006/1 Handelsregisteramt Kanton Zürich

Im Handelsregister eingetragene Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen ihre Statuten und Reglemente innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des neuen GmbH-Rechts den neuen Bestimmungen anpassen.

Gründung

Das Gründungsverfahren der GmbH entspricht demjenigen der AG. Die Gründungsurkunde muss öffentlich beurkundet werden. Die GmbH selber entsteht erst mit dem obligatorischen Eintrag ins Handelsregister. Damit wird auch die Buchführungspflicht verlangt. Der Gesellschaftsname kann frei gewählt werden. Er muss immer den Zusatz "GmbH" enthalten und ist nach erfolgtem Handelsregistereintrag in der ganzen Schweiz geschützt.

➔ Das Anmeldeformular und Erläuterungen für die Eintragung ins Handelsregister des Kantons Aargau finden Sie unter www.hraag.ch.

6.3 Aktiengesellschaft (AG) Art. 620-763 OR

Das Aktien-Recht befindet sich zurzeit in Revision und wird voraussichtlich 2008 in Kraft treten. Die neuen Regelungen lauten folgendermassen:

- Eine Aktiengesellschaft kann als Einpersonengesellschaft gegründet werden.⁷
- Die Rechtsform muss im Namen angegeben werden, z.B. Muster **AG**. Nach erfolgtem Handelsregistereintrag ist der Name in der ganzen Schweiz rechtlich geschützt.⁸
- Die Gesellschaft muss nur noch durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können.⁹
- Die Verwaltungsräte müssen keine Aktien mehr besitzen.¹⁰

⁷ Bisher waren für die Gründung mindestens drei Aktionäre erforderlich.

⁸ Bisher musste „AG“ nur im Firmennamen angegeben werden wenn die Firma einen Personennamen enthielt.

⁹ Bisher musste die Mehrheit des Verwaltungsrates in der Schweiz wohnhaft sein und das Schweizer Bürgerrecht oder das Bürgerrecht eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA besitzen.

¹⁰ Bisher musste Verwaltungsrat Aktionärsstellung haben.

- Je nach Grösse und Bedeutung der Gesellschaft bestehen unterschiedliche Anforderungen an die Revisionspflicht:
 - Publikumsgesellschaften müssen als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bezeichnen.
 - Andere grössere Unternehmen benötigen einen zugelassenen Revisionsexperten.
 - Kleinere Firmen bedürfen lediglich einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor bzw. können unter gewissen Voraussetzungen auf eine Revision verzichten (Verzicht auf eingeschränkte Revision wenn weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beschäftigt werden).
- Die Revisionsstelle, meist eine Treuhandgesellschaft, muss im Handelsregister eingetragen sein. Mit dem Handelsregistereintrag entsteht auch die Buchführungspflicht.
- Das Aktienkapital ist in Teilsummen (Aktien) zerlegt und im Voraus bestimmt. Das Mindestkapital einer AG beträgt CHF 100'000, wobei dieses zu mindestens 20%, in jedem Fall aber mit CHF 50'000 einbezahlt sein muss.
- Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet das Gesellschaftsvermögen. Der Aktionär ist lediglich dazu verpflichtet, den Zeichnungsbetrag seiner Aktien zu bezahlen. Die Einzahlung kann bar oder durch Sacheinlagen erfolgen. Die Statuten können auch keine anderen Verpflichtungen der Aktionäre vorsehen.
- Die Aktionäre haben dagegen Anspruch auf eine Dividende, ein Bezugsrecht bei einer Kapitalerhöhung, Anspruch auf einen eventuellen Liquidationserlös, das Recht auf Einsetzung eines Sonderprüfers sowie das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.
- Die Eigentumsverhältnisse sind nicht öffentlich, denn im Handelsregister können nur die Namen der Gründer festgestellt werden. Die Aktien können problemlos übertragen werden. Die Statuten können die Übertragbarkeit nur in bestimmten Fällen beschränken.

Buchführungspflicht

Jahresrechnung:	Erfolgsrechnung Bilanz Anhang
Jahresbericht:	Geschäftsverlauf Kapitalerhöhungen Prüfungsbestätigung

Quelle: www.gruenden.ch – kompakt; Newsletter 2006/1 Handelsregisteramt Kanton Zürich

Gründung

- Firmenbezeichnung beim Handelsregisteramt überprüfen.
- Sitz und Zweck der Firma bestimmen.
- Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
- Aktienkapital festlegen.
- Statuten errichten und durch einen Notar prüfen lassen.
- Aktienkapital auf einem Sperrkonto einzahlen.
- Gründungsurkunde durch einen Notar bestätigen lassen.
- Zeichnungsart festlegen und Sekretär wählen für die Verwaltungsratsversammlung.
- Eintrag ins Handelsregister und amtliche Beglaubigung der Unterschriften.
- Zahlen der Stempelsteuer (falls Aktienkapital höher als CHF 250'000).

- Nach der Publikation des Handelsregistereintrags wird der hinterlegte Betrag auf dem Sperrkonto freigegeben.
- Beitritts gesuch an eine Ausgleichskasse und eine Pensionskasse stellen.
Quelle: www.berneinvest.com - Wegweiser zur Unternehmensgründung 2006.

➔ Das Anmeldeformular und weitere Formulare für den Eintrag ins Handelsregister können Sie unter www.hraag.ch herunterladen. Musterstatuten für die Gründung einer AG oder GmbH finden Sie auf www.aargauservices.ch.

6.4 Kollektivgesellschaft Art. 552-593 OR

Die Kollektivgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der sich zwei oder mehrere natürliche Personen zusammenschliessen. Juristische Personen können nicht Mitglied einer Kollektivgesellschaft werden. Jeder Gesellschafter haftet mit seinem Privatvermögen für die Unternehmensschulden.

6.5 Kommanditgesellschaft Art. 594-619 OR

Die Kommanditgesellschaft ist in der sich zwei oder mehrere Personen zusammenschliessen. Mindestens eine Person haftet unbeschränkt (Komplementär). Die übrigen Gesellschafter haften nur bis zum Betrag der Vermögenseinlage (Kommanditäre). Kommanditäre können auch juristische Personen sein. Die Geschäftsführung kann nur von den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern übernommen werden.

6.6 Zusammenfassende Übersicht

	Einzelunternehmen	AG	GmbH
Entstehung	Kein spezieller Gründungsakt; in gewissen Fällen HR-Eintrag notwendig	Formelles, notarielles Gründungsverfahren; HR-Eintrag obligatorisch	Ähnlich wie AG: Festsetzung der Statuten, öffentliche Beurkundung; HR-Eintrag obligatorisch
Zweck	Betrieb eines kaufm. Gewerbes als alleiniger Inhaber	Handels-, Fabrikations- oder anderes kaufm. Gewerbe unter einer Firma	Handels-, Fabrikations- oder anderes kaufm. Gewerbe unter einer Firma; nur wirtschaftliche Zielsetzung
Gründer	In- oder Ausländer	Mind. 1 natürliches oder juristisches Gründungsmitglied (ab 2008)	Mind. 1 natürliches oder juristisches Gründungsmitglied (ab 2008)
Organe	Inhaber	Generalversammlung, Verwaltungsrat mit mind. einem Mitglied mit Wohnsitz in der Schweiz, Revisionsstelle (ab 2008)	Geschäftsführung; Gesellschafterversammlung; ein Geschäftsführer mit Wohnsitz in der Schweiz
Haftung	Unternehmer haftet unbeschränkt	Gesellschaftsvermögen	Gesellschaftsvermögen
Mindestkapital	Keines	CHF 100'000, mind. 20% bzw. mind. CHF 50'000 einbezahlt	CHF 20'000, 100% (ab 2008) einbezahlt, Max. CHF 2 Mio
Vorteile	Einfachheit Unabhängigkeit Flexibilität Geringe Gründungskosten	Anonymität Beschränkte Haftung Einfache Anteilsübertragung	Geringes Mindestkapital Beschränkte Haftung Revisionsstelle fakultativ
Nachteile	Unbeschränkte Haftung Fehlende Anonymität	Kosten Doppelbesteuerung	Fehlende Anonymität Erschwerte Anteilsübertragung Geringe Flexibilität der Struktur

Quelle: Standort: Schweiz, Tat-Sachen für Investoren 2006